

SATZUNG DER BÜRGERSTIFTUNG BREMERHAVEN



Präambel

Die Bürgerstiftung Bremerhaven will erreichen, dass Bürger und Unternehmen in Bremerhaven und Umgebung mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, damit die Stiftung insbesondere dort tätig werden kann, wo öffentliche Mittel nicht oder nur beschränkt zur Verfügung stehen. Zum anderen sollen die Bürger motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Bremerhaven".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremerhaven.
3. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - c. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - d. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - e. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - f. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - g. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte,
 - h. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - i. die Förderung der Kriminalprävention,
 - j. die Förderung des Sports,
 - k. die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde
 - l. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - m. die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

2. Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Initiierung, Förderung und Veranstaltung gemeinnütziger Projekte, die der Befriedigung kultureller und sozialer Bedürfnisse der Bevölkerung der Stadt Bremerhaven und ihrer Umgebung sowie der Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Gemeinwesen dienen.
Dies wird verwirklicht z. B. durch die Förderung von Projekten, die Modellcharakter haben und vorrangig Hilfe zur Selbsthilfe geben sollen. Dabei soll es sich insbesondere um Projekte handeln, die
 - a. das bürgerschaftliche Engagement, vorrangig die ehrenamtliche Arbeit von Jugendlichen und Erwachsenen fördern,
 - b. jungen Menschen Anreize zur Leistung geben, ihnen Anerkennung vermitteln und dazu beitragen, das soziale Klima in Schulen und anderen Lebensbereichen zu verbessern,
 - c. die Erziehung und Bildung vorrangig junger Menschen fördern,
 - d. die Integration der in Bremerhaven wohnhaften ausländischen Mitbürger fördern,
 - e. dem Abbau von Konfliktbereichen dienen und der Entstehung von neuen Konfliktfeldern entgegenwirken,
 - f. hilfsbedürftige Menschen im Sinne von § 53 AO unterstützen.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
4. Die Maßnahmen können auch in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes durchgeführt werden.
5. Die Stiftung ist ermächtigt, die Verwaltung von Treuhandstiftungen zu übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

§ 4

Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der Erstaussstattung in Höhe von 60.000,00 Euro.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen), sofern sie den Betrag von 1.500,00 Euro erreichen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe einwerben oder entgegennehmen.

§ 6

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; dabei handelt es sich um
 - a. Erträge des Stiftungsvermögens,
 - b. Spenden gem. § 5 Abs. 3.
2. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 7

Stiftungsorganisation

Organe der Stiftung sind

1. die Stiftungsversammlung,
2. der Stiftungsrat,
3. der Vorstand.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Stiftungsversammlung

1. Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stiftern und Zustiftern, die mindestens 1.500,00 Euro zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Mitglied der Stiftungsversammlung kann auch werden, wer sich ehrenamtlich für die Stiftung und die von ihr verfolgten Zwecke engagiert (Zeitstifter). Die Voraussetzungen, unter denen Zeitstifter der Stiftungsversammlung angehören einschließlich der Dauer ihrer Zugehörigkeit, werden vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates festgelegt.
2. Jedes Mitglied der Stiftungsversammlung kann sich in dieser auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
3. Stifter und Zustifter gehören der Stiftungsversammlung mindestens drei Jahre an. Die Zugehörigkeit verlängert sich pro zusätzlich geleistete 1.000,00 Euro um jeweils zwei Jahre. Wer insgesamt 10.000,00 Euro gestiftet hat, gehört der Stiftungsversammlung für die Dauer seines Lebens an.

§ 9

Aufgaben der Stiftungsversammlung, Wahlverfahren

1. Die Stiftungsversammlung wählt - abgesehen vom ersten Stiftungsrat - die Mitglieder des Stiftungsrates und die Rechnungsprüfer.
2. Die Stiftungsversammlung beschließt über Satzungsänderungen, den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung. Die Stifter verzichten auf das sich aus § 8 BremStiftG ergebende Zustimmungserfordernis zur Satzungsänderung.
3. Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder der Stiftungsversammlung dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Stiftungsversammlung werden von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Stiftungsversammlung beschlussfähig. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn jeder Sitzung aus der Mitte der Versammlung einen Protokollführer. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer und von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.
4. Bei allen Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme, jedoch bei der Wahl zum Stiftungsrat 5 Stimmen. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim, sofern dies von mehr als fünf Mitgliedern der Stiftungsversammlung verlangt wird. Für Satzungsänderungen einschließlich des Beschlusses über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Stiftungsversammlung erforderlich.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 7 Personen.
2. Die ersten Stiftungsratsmitglieder werden von den Stiftern berufen.
3. Hat die Stiftungsversammlung weniger als 7 Personen in den Stiftungsrat gewählt, ist dieser befugt, bis zur Erreichung der Höchstzahl weitere Mitglieder für die restliche Amtsdauer zu wählen.
4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen Vertreter.

Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen nachzuweisenden angemessenen Aufwendungen.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
2. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 - a. die Entscheidung über die Richtlinien der Förderungstätigkeit,
 - b. die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c. die Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - e. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und den Vorstand.
3. Der Stiftungsrat kann den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder entsprechende Gesellschaften überprüfen lassen. Der etwa erstellte Prüfungsbericht ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
4. An den Sitzungen des Stiftungsrates kann der Vorstand teilnehmen.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
2. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt; die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Der Stiftungsrat bestimmt im Falle eines mehrköpfigen Vorstandes den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vom Stiftungsrat abberufen werden.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Stiftungsrat benannt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen nachzuweisenden angemessenen Aufwendungen.
6. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - c. die Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - d. die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogrammes,
 - e. die Abfassung des Jahresberichts und Berichterstattung an den Stiftungsrat,
 - f. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates gemäß § 11 Ziffer 2.

3. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates einen oder mehrere Geschäftsführer berufen, sofern dies der Geschäftsumfang erfordert.

Als Geschäftsführer können Personen bestellt werden, die über die nötige Sachkunde verfügen. Sie dürfen zugleich auch für andere Einrichtungen tätig sein.

Der Vorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen im Sinne § 670 BGB.

§ 14

Beschlussfassung

1. Stiftungsrat und -vorstand fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr stattfinden. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt die betreffenden Mitglieder schriftlich mit einer dreiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
2. Stiftungsrat und -vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden - soweit das gesetzlich nicht anders bestimmt ist - mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Niederschriften

Über die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes und des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern beider Organe zuzusenden.

§ 16

Rechnungsprüfer

Aufgabe der von der Stiftungsversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer ist es insbesondere zu prüfen, ob die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens satzungsgemäß und unter Einhaltung der etwaigen Geschäftsordnungen erfolgt ist, ob das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gewahrt wurde, ob Erstattungen/Vergütungen angemessen sind und ob insgesamt die Stiftungsmittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Über ihre Tätigkeit haben sie in der Stiftungsversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17

Auflösung oder Aufhebung sowie Zusammenschluss der Stiftung

Die Stiftungsversammlung kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen; § 14 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der AO sein.

§ 18

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtgemeinde Bremerhaven, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 20

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigungsurkunde der Stiftung in Kraft.

Satzung in der Fassung der Genehmigungsurkunde vom 27. Juni 2002 inklusive der Änderungen gemäß Beschluss aus der Stiftungsversammlung vom 11. Juli 2006, vom 10. Juli 2007, vom 22. Juni 2010 und vom 8. Juli 2015.